
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Stand Juli 2012

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH (nachfolgend STW genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die STW können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der STW sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die STW sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Berechnung erfolgt entsprechend beiliegenden Preisblattes (Punkt 1.4)
6. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite bezogen auf Normkubikmeter beträgt 11,05 kWh/pro Normkubikmeter.

Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 20 mbar.

7. Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweig der Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzusehen.
8. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Eine Berechnung des Baukostenzuschusses Gas erfolgt nicht.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die STW angemessene Vorauszahlungen verlangen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die STW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung bis zur Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch die STW durch Einbau der Messeinrichtung. Die Inbetriebsetzung der dieser Hauptabsperreinrichtung nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der STW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der STW festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.07.2012 in Kraft.

Versorgung mit Erdgas

Preisblatt – Preisstand August 2022

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1. Netzanschlüsse

Kategorie I: Neubaugebiet - Anschluss im Zuge der Erschließung

Kategorie II: Nachträglicher Anschluss (erneuter Straßenaufbruch)

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
Kat. I		
Grundbetrag Anschluss da 50	2.500,00	2.975,00
Grundbetrag Anschluss da 63	2.620,00	3.117,80
Kat. II		
Grundbetrag Anschluss da 50	2.840,00	3.379,60
Grundbetrag Anschluss da 63	2.930,00	3.486,70
Leitungskosten je Meter Anschlusslänge		
da 50	30,00	35,70
da 63	40,00	47,60
Erdarbeiten je m Anschlusslänge* (*bei gemeinsamer Ausführung mit weiteren Versorgungssystemen der STW wird auf die Erdarbeiten ein Nachlass von 25 % gewährt)	135,00	160,65
Kernbohrung/Mauerdurchbruch DN 150	150,00	178,50
Nachlass für Ausführung der Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich in Eigenleistung		
Kat. I	1.460,00	1.737,00
Kat. II	1.800,00	2.142,00

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
1.4. Veränderung von bestehenden Anschlüssen		
Abtrennung/Stilllegung Netzan- anschluss ohne Tiefbauarbeiten	250,00	297,50
Tiefbauarbeiten zur Abtrennung/Stilllegung	1.500,00	1.785,00
Erschließungskosten für einen abge- trennten Anschluss	750,00	892,50
1.5. Sonstige		
Teilleistungspauschale - bei Unterbrechung von Anschluss- u. Montagearbeiten auf Veranlassung des Anschlussnehmers - bei vergeblicher Terminvereinbarung	150,00	178,50
2. Baukostenzuschüsse		
Ziffer II		
Ein Baukostenzuschuss wird nicht berechnet		
3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)		
Inbetriebsetzungspauschale	wird nicht berechnet	
Vergebliche Inbetriebsetzung	65,00	77,35

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
Mahnkosten	4,00	4,00 ¹
Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone 1* , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	70,00	70,00 ¹
Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone 1* , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	115,00	115,00 ¹
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone 1*	45,00	45,00 ¹
Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone 2* , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	105,00	105,00 ¹
Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone 2* , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	170,00	170,00 ¹
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperren, Inkasso im Netzgebiet Zone 2*	65,00	65,00 ¹
Entsperren im Netzgebiet Zone 1* , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	70,00	83,30
Entsperren im Netzgebiet Zone 1* , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	115,00	136,85
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Entsperren im Netzgebiet Zone 1*	45,00	53,55
Entsperren im Netzgebiet Zone 2* , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	105,00	124,95
Entsperren im Netzgebiet Zone 2* , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	170,00	202,30
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Entsperren im Netzgebiet Zone 2*	65,00	77,35

5. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zu zuzüglich und für brutto inclusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, z. Zt. 19 %.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

* Zone 1: Netzgebiet Schwäbisch Hall, Rosengarten, Michelbach, Michelfeld, Untermünkheim und Braunsbach
Zone 2: Netzgebiet Mainhardt